**Gegenstand**

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 PFG wird der Zweckzuschuss gewährt für die Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal, die im Sinne des § 3 EEZG im Jahr 2023 erbracht wurde.

Die Richtlinie stellt ein verbindliches Kriterium für die Inanspruchnahme der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung für das Jahr 2025 an die Antragstellenden dar.

**Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung**

Für die Entgelterhöhung pro vollzeitbeschäftigte Person steht 2025 der Betrag von 2.460 Euro (inklusive Dienstgeberabgaben) zur Verfügung.

Bei teilzeitbeschäftigten Personen ergibt sich die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung wie folgt:

Bei den Zahlungen für das Jahr 2025 haben die Antragstellenden bei teilzeitbeschäftigten Personen eine Aliquotierung nach Stundenausmaß im jeweiligen Auszahlungsmonat vorzunehmen und allfällige monatliche Mehrstundenleistungen (bis zum Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung) zu berücksichtigen. Die Teilzeitbeschäftigung ist prozentuell der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Vollzeitbeschäftigung (z.B. unter Berücksichtigung einer allfälligen kollektivvertraglich bestimmte kürzeren wöchentlichen Normalarbeitszeit) bei den Antragstellenden gegenüberzustellen. Abweichungen von den Vorgaben zur Aliquotierung sind auf Basis von entgeltgestaltenden Vorschriften insbesondere sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen möglich.

**Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal**

Die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung erfolgt monatlich (14x) gemeinsam mit der Lohn- und Gehaltszahlung durch die Antragstellenden.

Die Antragstellenden sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller lohnabhängigen Abgaben verantwortlich.

**Die Antragstellenden haben die Entgelterhöhung gegenüber den begünstigten Personen gesondert auszuweisen**.

**Personenkreis**

Außerordentliche Entgelterhöhungen gebühren folgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonals:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997

1. Diplom-Sozialbetreuer:innen
2. Fach-Sozialbetreuer:innen
3. Heimhelfer:innen

nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B‑VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005

Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Auszahlung für das Jahr 2025 unselbstständig tätig sein:

1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957
2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen
3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen
4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen
5. bei Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen

**Antragstellung für die Refundierung der Kosten**

Die Antragsstellenden haben die Refundierung der Kosten (der sich aus der Richtlinie ergebenden gesamten Dienstgeberkosten) schriftlich beim FSW für das Jahr 2025 quartalsweise zu beantragen:

* 1. Quartal zum 31.3.2025
* 2. Quartal zum 30.6.2025
* 3. Quartal zum 30.9.2025
* 4. Quartal zum 31.12.2025

Jeweils mit einer Übermittlungsfrist von maximal 30 Kalendertagen.

Die Antragstellenden haben dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

* Rechnung (gemäß Vorlage), wobei der Rechnungsbetrag in Quartal 1 bis 3 auch auf einer Hochrechnung bzw. auf dem Ist-Stand des Vorjahres basieren kann
* nur bei erster Rechnungslegung (1. Quartal) 2025: unterfertigte Selbsterklärung der Antragstellenden über die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung
* nur bei letzter Rechnungslegung (4. Quartal) 2025: Datenerhebung gemäß Vorlage. (Aktuell ist von einer Veränderung/Erweiterung des Erhebungsformulars des BMSGPK auszugehen. Da dieses noch nicht vorliegt kann die geänderte Vorlage erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.)

Die Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung (gesamte Dienstgeberkosten), die vom FSW refundiert werden, umfassen ausschließlich die von den Antragstellenden für die Entgelterhöhungsempfänger:innen aufgewendeten Beträge (inklusive Dienstgeberabgaben).

**Auszahlungsmodus der Refundierung**

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der FSW ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Kontoinhabers mit der/dem Antragstellenden zu prüfen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung durch die Antragsstellenden ist nicht zulässig.

**Rückzahlungsverpflichtung**

Die Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung ist zurückzuzahlen, wenn

* unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden
* vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden
* von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird
* Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden
* sonstige Voraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Zweckes sichern sollen, von den Antragstellenden nicht eingehalten wurden

**Berichtslegung und Kontrollrechte**

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen des FSW alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

**Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung**

Eine nachträgliche Überprüfung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung bei den Antragstellenden kann auch durch Organe bzw. Beauftragte der Stadt Wien, des Bundes, dem Bundes- und Stadtrechnungshof und der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

Wien, am 27.1.2025